

Universitätsmedizin:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen am 19.06.2023, 29.01.2024 sowie 04.11.2024 hat der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 26.11.2024 die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Praxisorientierte Pflegewissenschaft“ genehmigt (§§ 41 Abs. 1 Satz 1, 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118) in Verbindung mit §§ 63 b Satz 3, 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Praxisorientierte Pflegewissenschaft“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Praxisorientierte Pflegewissenschaft“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiums im Bachelor-Studiengang „Praxisorientierte Pflegewissenschaft“.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfungen

(1) Ziele des Studiums sind der Erwerb, Ausbau und Befähigung folgender Kompetenzen:

- Planung, Steuerung, Umsetzung und Evaluation hochkomplexer Prozesse in der direkten Krankenversorgung sowohl im klinischen wie auch ambulanten Bereich, sowie Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung auf der Grundlage wissenschaftsbasierter Erkenntnisse zu fördern
- Erschließung und Übertragung neuester medizinischer und pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis, Entwicklung von Problemlösungen und Initiierung von Veränderungsprozessen für das berufliche Pflegehandeln
- Erkennen berufsbezogener Fort- und Weiterbildungsbedarfe für sich selbst und/oder das Praxisteam, sowie Durchführung kollegialer fachlicher Beratung und Fortbildungen für Lernende oder Kolleg*innen anzubieten
- Gesundheitspolitisch und im Team ihre eigene professionelle Rolle zu vertreten und im interdisziplinären fachlichen Diskurs zu begründen und zu reflektieren
- Mitwirken an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards im multidisziplinären Team

(2) Um die Ziele des Studiums zu erreichen, werden fundierte praxisorientierte Pflege Tätigkeiten aus dem onkologischen und intensiv- und anästhesiepflegerischen Bereich mit pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen verknüpft, so dass die Studierenden sowohl wissenschaftliche Qualifikation als auch eine beruflich umfassendere Handlungskompetenz erwerben.

(3) ¹Für die abgeschlossene und nachgewiesene Berufsausbildung werden gleichwertige Leistungen im Umfang von 60 C (1800 Stunden) auf das Studium angerechnet. ²Die anerkannten Ausbildungen umfassen 2100 Stunden theoretischen und praktischen Unterricht sowie 2500 Stunden praktische Ausbildungszeiten. ³Die als Zugangsvoraussetzungen definierten Ausbildungen vermitteln die für die selbstständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen einschließlich der zugrunde liegenden methodischen, sozialen, interkulturellen und kommunikativen Kompetenzen und der zugrunde liegenden Lernkompetenzen sowie der Fähigkeit zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion. ⁴Diese erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten werden im Studiengang aufgegriffen und durch das Curriculum professionell erweitert.

(4) ¹Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden die zentralen Zusammenhänge des Fachs überblicken, grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden können und die für die Berufspraxis oder für ein weiterführendes Studium notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben. ²Der Bachelor-Studiengang „Praxisorientierte Pflegewissenschaft“ qualifiziert auf pflegewissenschaftlicher Basis für spezifische Handlungs- und Berufsfelder im Bereich der onkologischen sowie intensiv- und anästhesiepflegerischen Patient*innenversorgung. ³Mögliche Tätigkeitsfelder von Absolvent*innen des Bachelor-Studiengangs „Praxisorientierte Pflegewissenschaft“ sind:

- Versorgung und Steuerung hochkomplexer Pflegeprozesse in Kliniken oder ambulanten Versorgungssettings auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen (Fallverantwortung),
- Pflegerische Beratung von Patient*innengruppen und deren An- und Zugehörigen,
- Beratende (z. B. Selbsthilfegruppen) oder beurteilende Funktion in Behörden (z. B. Landes- und Bundesgesundheitsämter) oder bei Sozialversicherungsträgern,
- Innerhalb von Gesundheitseinrichtungen Übernahme von verantwortungsvollen Funktionen wie z. B. QM-Beauftragte, Projektleitung oder bei der Moderation von Fallbesprechungen,
- Lehrtätigkeit in pflegerischen Weiterbildungen und in Berufsfachschulen im fachpraktischen Unterricht,

- Kollegiale Beratung im Fachbereich, Einarbeitung neuer Kolleg*innen und Praxisanleitung von Lernenden.

(5) ¹Das Bachelorstudium bildet die Grundlage für weiterführende Studien in Master- und Promotionsstudiengängen. ²Der Studiengang vermittelt des Weiteren über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für die berufliche Tätigkeit oder für die Aufnahme eines Masterstudiums. ³Die Studierenden erlangen im Laufe des Studiums berufliche Handlungskompetenzen um im multiprofessionellen Team individuelle Versorgungsprozesse mitgestalten zu können.

(6) ¹Neben fachlichen und berufsbezogenen Kompetenzen werden auch außerfachliche Kompetenzen vermittelt. ²Die Studierenden werden befähigt, im Team zu arbeiten, ihre eigenen Positionen und Problemlösungsvorschläge zu formulieren und argumentativ zu verteidigen und dabei abweichende Positionen anderer zu respektieren. ³Sie haben die Fähigkeit, ihre im Studium erlangten professionellen Handlungs- und Urteilsfähigkeiten in Bezug auf interdisziplinäre Fragestellungen und Interkulturalität nicht nur auf das berufliche Handlungsfeld anzuwenden, sondern auch darüber hinaus zivilgesellschaftlich einzusetzen. ⁴Sie akzeptieren und achten die Meinung anderer und können Konflikte in einer gewaltfreien Weise lösen.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).

§ 4 Gliederung des Studiums; Teilzeitstudium

(1) Das Bachelorstudium beginnt jeweils zum Wintersemester.

(2) ¹Der Bachelor-Studiengang ist ein Teilzeit-Studiengang. ²Das Teilzeitstudium ist mit durchschnittlich zwei Dritteln (20 C) der im Vollzeitstudium je Semester zu erwerbenden Anrechnungspunkte vorgesehen. ³Die Ordnung über das Teilzeitstudium findet in diesem Studiengang keine Anwendung.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

(4) ¹Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Anrechnungspunkten (European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-) Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a) auf das Fachstudium (inkl. Schlüsselkompetenzen) 87 C,
- b) auf den Professionalisierungsbereich (Studienschwerpunkt) 20 C,
- c) auf das Bachelorabschlussmodul 13 C.

²Aufgrund der beruflichen Vorbildung, welche die Grundlage für das Erreichen der Studiengangsziele nach § 2 ist, nachgewiesen durch die Zugangsvoraussetzungen, gelten weitere 60 C als erworben.

(5) Die Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch.

(6) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage I) sind diese verbindlich festgelegt. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist dem in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplan zu entnehmen. ⁴Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

§ 5 Studien- und Prüfungsberatung

(1) ¹Die Studienfachberatung der Medizinischen Fakultät der Universitätsmedizin Göttingen hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. ²Es wird den Studierenden empfohlen, die Studienfachberatung insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung in Anspruch zu nehmen; ferner sollte sie bei Planung eines Studiums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden.

(2) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des entsprechenden Fachgebiets und deren Mitarbeiter*innen in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(3) Wenn der*dem Studierenden nur noch eine Wiederholungsmöglichkeit für die Prüfung eines Pflichtmoduls zusteht, wird eine individuelle (fakultative) Studienberatung durch eine*n Lehrende*n der Medizinischen Fakultät der Universitätsmedizin Göttingen empfohlen.

(4) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Studiengangskoordination des Studiengangs.

(5) ¹Neben der Studiengangskoordination und dem Studiendekanat der Medizinischen Fakultät der Universitätsmedizin Göttingen steht den Studierenden in grundlegenden Fragen die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. ²Sie erteilt als allgemeine Studienberatung Auskünfte bei fachübergreifenden Problemen sowie über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 6 Fachspezifische Prüfungsformen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

a) Posterpräsentation:

Auf einem wissenschaftlichen Poster werden die eigenständig erbrachten Beiträge aus einem Projekt in Form großer Plakate in wissenschaftlich üblicher Weise dargestellt. Bei einer Posterpräsentation werden diese Beiträge anhand des Posters mündlich durch die Studierenden präsentiert.

b) Praktikumsbericht:

In einem Praktikumsbericht sollen die Studierenden eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Praktikumsversuchen in Textform dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form darstellen.

c) Projektplan:

Mit einem Projektplan sollen die Studierenden, basierend auf dem aktuellen Stand der Forschung, den theoretischen Hintergrund einer wissenschaftlichen Fragestellung innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens konzeptionell erarbeiten und in fachlich angemessener Form darstellen. Der Projektplan wird von der*dem Prüfer*in, die*der das Projekt leitet, bewertet.

(2) ¹Sofern in einer Modulbeschreibung alternative Prüfungsformen und Prüfungsumfänge für ein Modul festgelegt werden, müssen Art und Umfang der Prüfungsleistung vor Beginn des Moduls in geeigneter Weise festgelegt und bekannt gemacht werden. ²Die Festlegung erfolgt durch die*den Modulverantwortliche*n.

§ 7 Präsenzgebote als Studienleistungen

¹Die regelmäßige Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung wird als Studienleistung definiert.

²Abweichend von § 14 Abs. 5 Sätze 2 und 5 APO gilt: Fehlzeiten ohne Angabe von Gründen sind im Umfang von bis zu 10 v.H. der Gesamt-Präsenzzeit der in Rede stehenden Lehrveranstaltung zulässig. ³Durchführung und Dokumentation der Anwesenheitskontrolle liegen in der Verantwortung der*des Lehrenden der anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltung bzw. des von ihr*ihm zur Durchführung beauftragten Lehrpersonals.

§ 8 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) ¹Die Anmeldung zu Modulprüfungen erfolgt abweichend von § 10 b Abs. 1 – 5 APO in der vom Prüfungsamt festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu 24 Stunden vor dem Prüfungstermin möglich und ist dem Prüfungsamt und den Modulverantwortlichen in Textform über das Prüfungsverwaltungssystem mitzuteilen.

(2) Eine Abmeldung ist abweichend von Absatz 1 Satz 2 bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Korreferaten bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin möglich.

§ 9 Zulassung zum Bachelorabschlussmodul

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorabschlussmodul ist der erfolgreiche Abschluss von Pflichtmodulen des Studiengangs im Umfang von insgesamt wenigstens 74 C.

(2) ¹Die Zulassung zum Bachelorabschlussmodul ist spätestens vier Wochen vor beabsichtigtem Beginn der Bearbeitungszeit beim Prüfungsamt zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen, soweit sie nicht im Prüfungsverwaltungssystem hinterlegt sind,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit sowie ein Vorschlag zum Beginn der Bearbeitungszeit,
- c) ein Vorschlag über die*den Betreuer*in,
- d) ein Vorschlag über die*den Zweitgutachter*in,
- e) eine Bestätigung von der*dem Betreuer*in,
- f) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Der Vorschlag nach Buchstaben b) bis d) sowie der Nachweis nach Buchstabe e) sind entbehrlich, wenn die*der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission eine*n Betreuer*in und legt das Thema der Bachelorarbeit fest. ⁵Bei der Themenwahl ist die*der Kandidat*in zu hören. ⁶Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 10 Bachelorabschlussmodul

(1) ¹Mittels des Bachelorabschlussmoduls soll die*der Kandidat*in nachweisen, dass sie*er in der Lage ist, mit den Methoden ihres*seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 12 C erworben. ³Die Bachelorarbeit ist angebunden an ein Bachelorabschlussmodul im Umfang von 13 C.

(2) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt. ²Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 18 Wochen; der Beginn der Bearbeitungszeit wird unter Würdigung des Vorschlags nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe b) und aufgrund der Verfügbarkeit erforderlicher Ressourcen durch die*den Betreuer*in festgelegt und ist dem Studiendekanat anzuzeigen. ²Auf Antrag der*des Studierenden kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der*des Studierenden zuzurechnenden Grundes den Bearbeitungszeitraum um höchstens 6 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. ⁴Als wichtiger Grund gilt auch das Ablegen einer Wiederholungsprüfung innerhalb des Bearbeitungszeitraums.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei dem ersten Versuch der Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt max. 30 Seiten.

(6) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in elektronischer Form einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die*der Kandidat*in zu versichern, dass sie*er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) ¹Die Bachelorarbeit wird von zwei Gutachter*innen bewertet. ²Beide Gutachter*innen werden von der Prüfungskommission bestellt. ³Als Erstgutachter*in ist in der Regel die*der Betreuer*in der Arbeit zu bestellen. ⁴Gleichzeitig bestellt die Prüfungskommission eine*n weitere*n Gutachter*in, die*der aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten bestellt werden soll. ⁵Die*der Kandidat*in hat ein Vorschlagsrecht. ⁶Das Vorschlagsrecht begründet keinen Rechtsanspruch.

(8) Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachter*innen.

(9) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 6 Wochen nicht überschreiten.

(10) ¹Die Bachelorarbeit ist nach ihrer Einreichung im Rahmen einer ca. 30-minütigen Präsentation vorzustellen. ²Die Vorstellung der Bachelorarbeit soll innerhalb der Dauer des Bewertungsverfahrens stattfinden; der Termin wird rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben. ³Mit der unbenoteten Präsentation wird 1 C erworben.

§ 11 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) ¹In Ergänzung zu den Regelungen des § 16 b Abs. 2 APO ist der Prüfungsanspruch endgültig erloschen, wenn

- a) bis zum Ende des 6. Fachsemesters nicht wenigstens 60 C aus den Modulen des Studiengangs erworben wurden, oder
- b) bis zum Ende des 12. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Anrechnungspunkte erworben wurden.

²Eine Fristüberschreitung ist zulässig, wenn sie von der*dem Studierenden nicht zu vertreten ist. ³Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der*des Studierenden. ⁴Hat die*der Studierende gegenüber der Prüfungskommission die Vermutung widerlegt, dass sie*er die Überschreitung einer Frist nach Satz 1 zu vertreten hatte, kann die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der durch die*den Studierende*n dargelegten Umstände einen späteren Zeitpunkt zum Nachweis derselben Leistungen und die Verlängerung weiterer Fristen nach Satz 1 festlegen.

(3) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und die Gesamtnote besser als 1,3 ist.

§ 12 Prüfungskommission

(1) Die Medizinische Fakultät der Universitätsmedizin Göttingen bildet eine Prüfungskommission für den Bachelor-Studiengang „Praxisorientierte Pflegewissenschaft“.

(2) ¹Der Prüfungskommission gehören sechs Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Universitätsmedizin Göttingen bestellt werden, und zwar vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Ein oder zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe können von der HAWK als Kooperationspartner im „Gesundheitscampus Göttingen“ benannt werden. ³Zugleich wird für jedes Mitglied ein*e Stellvertreter*in benannt; die Stellvertreter*innen können nachrangig auch andere Mitglieder derselben Statusgruppe vertreten. ⁴Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine*n Vorsitzende*n sowie eine*n Stellvertreter*in aus der Hochschullehrergruppe.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2025 in Kraft.

Anlage I: Modulübersicht

Bachelor-Studiengang „Praxisorientierte Pflegewissenschaft“

Es müssen Module im Gesamtumfang von 180 C erfolgreich absolviert werden.

1. Pflichtmodule (Fachstudium) (87 C)

Es müssen Module im Umfang von 87 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Bereich „Interprofess. Perspektiven im Gesundheitssystem“ (15 C; Schlüsselkompetenzen)

Es müssen folgende fünf Module im Umfang von insgesamt 15 C erfolgreich absolviert werden:

- B.PoP.0011 Einführung in die Grundlagen wiss. Denkens und Arbeitens (3 C, 2 SWS)
- B.PoP.0012 Einführung in wissenschaftliche Forschungsmethoden (3 C, 2 SWS)
- B.PoP.0013 Team und Rolle (3 C, 2 SWS)
- B.PoP.0014 Professional Leadership (3 C, 2 SWS)
- B.PoP.0015 Projektmanagement (3 C, 2 SWS)

b. Bereich „Methodisch-kontrolliertes Handeln in Therapie und Wissenschaft“ (20 C)

Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

- B.PoP.0021 Beziehungen aufbauen und gestalten (5 C, 3 SWS)
- B.PoP.0022 Pflegeethik und Rahmenbedingungen (5 C, 3 SWS)
- B.PoP.0023 Pflegewissenschaft und Pflegeforschung (5 C, 3 SWS)
- B.PoP.0024 Professionelle Pflegeberatung und edukative Prozesse (5 C, 3 SWS)

c. Bereich „Organisationale und ökonomische Perspektiven im pflegerischen Handeln“ (26 C)

Es müssen folgende sechs Module im Umfang von insgesamt 26 C erfolgreich absolviert werden:

- B.PoP.0031 Konzepte gesundheits- und pflegewissenschaftlichen Handelns (5 C, 2 SWS)
- B.PoP.0032 Gesundheitsökonomie (5 C, 2 SWS)
- B.PoP.0033 Systematisierung der Pflegepraxis (8 C, 4 SWS)
- B.PoP.0034 Personal- und Organisationsentwicklung in der Pflege und pflegerische Versorgungskonzepte (8 C, 4 SWS)

d. Bereich „Praxishandeln“ (26 C; davon 3 C Schlüsselkompetenzen)

Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 26 C erfolgreich absolviert werden:

- B.PoP.0041 Praxis: Prävention in der Pflege (5 C, 1 SWS)
- B.PoP.0042 Praxis: Interprofessionelle Zusammenarbeit (8 C, 2 SWS)
- B.PoP.0043 Praxis: Beratung und Anleitung (8 C, 2 SWS)
- B.PoP.0044 Praxis: Projektumsetzung (5 C, 1 SWS)

2. Wahlpflichtmodule (Professionalisierungsbereich) (20 C; Studienschwerpunkt)

Es müssen einer der beiden Schwerpunkte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Schwerpunkt „Professionsspezifische Handlungsfelder im Intensiv-/Anästhesiebereich“ (20 C)

Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

- B.PoP.0051 Erweiterte medizinische und pflegerische Grundlagen im Intensiv- und Anästhesiebereich (7 C, 8 SWS)
- B.PoP.0052 Spezifische und hochkomplexe Interventionen in der I&A Pflege (8 C, 8 SWS)
- B.PoP.0053 Digitalisierung in der Intensiv- und Anästhesieversorgung (5 C, 4 SWS)

b. Schwerpunkt „Professionsspezifische Handlungsfelder in der Onkologie“ (20 C)

Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

- B.PoP.0061 Erweiterte medizinische & pflegerische Grundlagen in der Onkologie (7 C, 8 SWS)
- B.PoP.0062 Onkologische Therapien und kritische Situationen (8 C, 8 SWS)
- B.PoP.0063 Palliative Versorgung (5 C, 4 SWS)

3. Pauschale Anrechnung (60 C)

Aufgrund der beruflichen Vorbildung - nachgewiesen durch die Zugangsvoraussetzungen - gelten weitere 60 C als erworben (§ 5 Abs. 4 Satz 2).

4. Bachelorabschlussmodul (13 C)

Es muss das folgende Modul im Umfang von 13 C erfolgreich absolviert werden:

- B.PoP.0100 Bachelorabschlussmodul (13 C, 2 SWS)

Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne

A. Studienverlauf mit Studienschwerpunkt „Professionsspezifische Handlungsfelder im Intensiv-/Anästhesiebereich“

Sem. Σ C	Interprofess. Perspektiven im Gesundheitssystem (15 C)	Methodisch-kontrolliertes Handeln in Therapie und Wissenschaft (20 C)	Organisationale und ökonomische Perspektiven im pflegerischen Handeln (26 C)	Praxishandeln (26 C)	Studienschwerpunkt (20 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 21 C	B.PoP.0011 Einführung in die Grundlagen wiss. Denkens und Arbeitens 3 C	B.PoP.0021 Beziehungen aufbauen und gestalten 5 C	B.PoP.0031 Konzepte gesundheits- und pflegewiss. Handelns 5 C	B.PoP.0041 Praxis: Prävention in der Pflege 5 C	B.PoP.0051 Erweiterte medizinische und pflegerische Grundlagen im Intensiv- und Anästhesiebereich 7 C
2. Σ 21 C	B.PoP.0012 Einführung in wiss. Forschungsmethoden 3 C	B.PoP.0022 Pflegeethik und Rahmenbedingungen 5 C	B.PoP.0032 Gesundheitsökonomie 5 C	B.PoP.0042 Praxis: Interprofessionelle Zusammenarbeit 8 C	
3. Σ 20 C	B.PoP.0013 Team und Rolle 3 C	B.PoP.0023 Pfle gewissenschaft und Pflegeforschung 5 C	B.PoP.0033 Systematisierung der Pflegepraxis 8 C		B.PoP.0043 Praxis: Beratung und Anleitung 8 C
4. Σ 20 C	B.PoP.0014 Prof. Leadership 3 C	B.PoP.0024 Profess. Pflegeberatung und edukative Prozesse 5 C			
5. Σ 16 C	B.PoP.0015 Projektmanagement 3 C		B.PoP.0034 Personal- und Organisationsentwicklung in der Pflege und pflegerische Versorgungskonzepte 8 C	B.PoP.0044 Praxis: Projektumsetzung 5 C	B.PoP.0053 Digitalisierung in der intensive- und Anästhesieversorgung 5 C
6. Σ 22 C	Bachelorabschlussmodul 13 C				
Σ 120 C	15 C	20 C (+13 C)	26 C	26 C	20 C

B. Studienverlauf mit Studienschwerpunkt „Professionsspezifische Handlungsfelder in der Onkologie“

Sem. Σ C	Interprofess. Perspektiven im Gesundheitssystem (15 C)	Methodisch-kontrolliertes Handeln in Therapie und Wissenschaft (20 C)	Organisationale und ökonomische Perspektiven im pflegerischen Handeln (26 C)	Praxishandeln (26 C)	Studienschwerpunkt (20 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. WiSe Σ 21 C	B.PoP.0011 Einführung in die Grundlagen wiss. Denkens und Arbeitens 3 C	B.PoP.0021 Beziehungen aufbauen und gestalten 5 C	B.PoP.0031 Konzepte gesundheits- und pflegewiss. Handelns 5 C	B.PoP.0041 Praxis: Prävention in der Pflege 5 C	B.PoP.0061 Erweiterte medizinische und pflegerische Grundlagen in der Onkologie 7 C
2. SoSe Σ 21 C	B.PoP.0012 Einführung in wiss. Forschungsmethoden 3 C	B.PoP.0022 Pflegeethik und Rahmenbedingungen 5 C	B.PoP.0032 Gesundheitsökonomie 5 C	B.PoP.0042 Praxis: Interprofessionelle Zusammenarbeit 8 C	
3. WiSe Σ 20 C	B.PoP.0013 Team und Rolle 3 C	B.PoP.0023 Pflegerwissenschaft und Pflegerforschung 5 C	B.PoP.0033 Systematisierung der Pflegepraxis 8 C		B.PoP.0043 Praxis: Beratung und Anleitung 8 C
4. SoSe Σ 20 C	B.PoP.0014 Prof. Leadership 3 C	B.PoP.0024 Profess. Pflegeberatung und edukative Prozesse 5 C			
5. WiSe Σ 16 C	B.PoP.0015 Projektmanagement 3 C		B.PoP.0034 Personal- und Organisationsentwicklung in der Pflege und pflegerische Versorgungskonzepte 8 C	B.PoP.0044 Praxis: Projektumsetzung 5 C	B.PoP.0063 Palliative Versorgung 5 C
6. SoSe Σ 22 C	Bachelorabschlussmodul 13 C				
Σ 120 C	15 C	20 C (+13 C)	26 C	26 C	20 C